

WTS Tax Newsletter

Koordinierendes Sozialversicherungsrecht

Editorial

Gewährung einer Übergangsfrist der pandemiebedingten Sonderregelungen innerhalb der EU/EWR/Schweiz bis zum 31. Dezember 2022

Liebe Leserin, lieber Leser,

die EU-Verwaltungskommission hat sich auf den Erlass einer neuen Richtlinie, mit einer Übergangsfrist der pandemiebedingten Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022, geeinigt.

Über die entsprechenden Auswirkungen informiert Sie unser aktueller Newsletter.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Kind

Director
Rentenberaterin
Telefon +49 (0) 69 1338 456434
Kerstin.Kind@wts.de



Justine Pappert

Manager
Sozialjuristin, Rentenberaterin
Telefon +49 (0) 69 1338 456477
Justine.Pappert@wts.de

Pandemiebedingte Sonderregelungen innerhalb der EU/EWR/Schweiz

Durch den Ausbruch der Covid-19 Pandemie im März 2020 und der damit verbundenen erhöhten Home-Office Aktivität von Arbeitnehmer:Innen hatte sich die EU auf vereinfachte Koordinierungsregelungen verständigt. Für Personen, die vorübergehend – ganz oder teilweise - ihre Tätigkeit von zu Hause aus ausüben, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Diese Sonderregelungen enden grds. zum 30. Juni 2022.

Die EU-Verwaltungskommission hat sich nun auf den Erlass einer neuen Richtlinie, mit einer Übergangsfrist der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022, geeinigt. Gemäß der neuen Richtlinie können Arbeitnehmer für weitere 6 Monate in einem Mitgliedstaat arbeiten, ohne eine Sozialversicherungspflicht in diesem auszulösen. Die Richtlinie findet Anwendung für alle Grenzgänger:Innen und Multi-State Worker innerhalb der EU/EWR und der Schweiz.

Verlängerung der Sonderregelungen stellt Übergangsfrist dar

Die Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen in der Sozialversicherung stellt eine Übergangszeit dar, in der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer:Innen auf einen Wechsel des Sozialversicherungssystems einstellen bzw. entsprechende Maßnahmen ergreifen können, um einen Wechsel zu verhindern.

Keine Sonderregelungen für steuerrechtliche Beurteilung

Dringend zu beachten ist jedoch, dass sich aus steuerrechtlicher Sicht keine pandemiebedingten Sonderregelungen über den 30. Juni 2022 hinaus ergeben. Sofern Sie Arbeitnehmer:Innen beschäftigen, welche ihre Tätigkeit über den 30. Juni 2022 hinaus aus dem Home-Office im EU-Ausland ausüben, tritt in diesem Land eine Steuerpflicht ein. Ferner muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang Arbeitgeberpflichten in dem jeweiligen Land existieren (z.B. besteht in Frankreich in diesen Konstellationen für den Arbeitgeber eine Lohnsteuereinbehaltungspflicht).

Arbeitgeber müssen aktiv werden

Für Arbeitgeber gilt es nun zu ermitteln, welche Arbeitnehmer:Innen nach dem 30. Juni 2022 weiterhin im Home-Office im EU-Ausland tätig sind. Ein Wechsel in das ausländische Sozialversicherungssystem ist oft mit hohen Kosten sowie einem administrativen Mehraufwand verbunden. Zur Vermeidung der Sozialversicherungspflicht im Ausland ist die Implementierung einer betriebsinternen Home-Office-Richtlinie denkbar. Ferner muss geklärt werden, wie ein Wechsel der Sozialversicherungssysteme zum Jahresende zu erfolgen hat. Außerdem muss kurzfristig geprüft werden, welche steuerrechtlichen Implikationen sowohl für die Arbeitnehmer:Innen als auch für den Arbeitgeber in dem jeweiligen Land eintreten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung der Sachverhalte, der Kommunikation mit Ihren Mitarbeitern sowie beim Ergreifen der entsprechenden Maßnahmen in Ihrem Unternehmen. Für eine individuelle Beratung sprechen Sie uns gerne an.

*Autorinnen: Rentenberaterin Kerstin Kind und Sozialjuristin Justine Pappert |
Frankfurt am Main*

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 69 1338 456 434 | kerstin.kind@wts.de
Justine Pappert | T +49 69 1338 456 477 | justine.pappert@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.